

Vereinsstatuten Wohn- und Arbeitsgemeinschaft Suneboge

I. Name, Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Wohn- und Arbeitsgemeinschaft Suneboge“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Zweck und Ziele

- Art. 2 Der Verein bezweckt Alkohol-, aber auch anderen Suchtmittelabhängigen, psychisch kranken und desintegrierten Frauen, Männern und Paaren in den Bereichen Wohnen, Arbeit und soziale Einbettung, eine Wohn- und Arbeitsgemeinschaft zu ermöglichen und durch Schaffung von Lebensraum Grundbedürfnisse zu sichern, Tagesstrukturen anzubieten, Gemeinschaft zu vermitteln sowie die individuellen und gemeinschaftlichen Ressourcen der Klientinnen und Klienten zu fördern.

Er will durch Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit und sozialpolitischem Engagement die Arbeit vernetzen und sich zur Solidarität mit Desintegrierten bekennen.

Die Grundlage bilden christliche Grundwerte, die in säkularisierter Form ihren Niederschlag in den universellen Menschenrechten (UNO-Deklaration vom 10.12.1948) finden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder können natürliche und auch juristische Personen werden, die sich mit den Vereinszielsetzungen solidarisieren.
Sie entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

- Art. 4 Zur Aufnahme in den Verein genügt das Einverständnis des Vorstands.

- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt auf Ende jeden Kalenderjahrs
 - durch Tod
 - wenn der Mitgliederbeitrag während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlt wurde
 - durch Ausschluss aus wichtigen Gründen gemäss Beschluss des Vorstands mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung

- Art. 6 Vorstandsmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

IV. Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Betriebskommission
4. Hausversammlung und Bewohner-/Bewohnerinnen-Rat
5. Kontrollstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Juni auf Einladung des Vorstands statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder statt.

Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident /die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins Suneboge oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten /der Präsidentin, dem Vizepräsidenten /der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl der Stimmzähler und Stimmzählerinnen
- b. Genehmigung des Protokolls
- c. Abnahme des Jahresberichts
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Wahl des Vorstands sowie des Präsidenten /der Präsidentin
- g. Wahl der Kontrollstelle
- h. Revision der Statuten
- i. Beurteilung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- j. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein

2. Vorstand

- Art. 13 Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Vereinsmitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selber. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 14 In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegen ihm folgende Aufgaben:
- Art. 15 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten /der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen der Betriebskommission, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit einer Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident /die Präsidentin hat den Stichtscheid.
- Über alle Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- Der Gesamtleiter /die Gesamtleiterin des Suneboge oder dessen/deren Vertretung nimmt als nicht stimmberechtigter Beisitzer an den Vorstandssitzungen teil.
- Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
- a. Einstellung und Kündigung der Suneboge Gesamtleitung
 - b. Wahl der Betriebskommission
 - c. Festsetzung der Taxen für Logiskosten
 - d. Genehmigung des Budgets
 - e. Abschluss von Liegenschaften Käufen, Miet- und Pachtverträgen
 - f. Abschluss von Subventionsvereinbarungen
 - g. Einberufung der Vereinsversammlung
 - h. Entscheid über das Auslösen oder das Beenden von Prozessen sowie über den Abschluss von Vergleichen
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Ausarbeitung notwendiger Reglemente und Pflichtenhefte
- Art. 16 Für den Verein zeichnungsberechtigt sind Präsident/Präsidentin, und ein Vorstandsmitglied, je kollektiv zu zweien.
- Der Vorstand kann dem Leiter /der Leiterin des Suneboge für Geschäfte des täglichen Verkehrs Einzelunterschrift erteilen.
- Art. 17 Die Vorstandsmitglieder des Vereins erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung als Spesenersatz. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl besuchter Sitzungen und dem maximalen Betrag von CHF 1000.- pro Person und Jahr. Zudem können für den Suneboge getätigte Barauslagen abgerechnet werden.

Art. 18 **3. Betriebskommission**

Der Vorstand wählt eine Betriebskommission. Ihr obliegt die Unterstützung und Begleitung der Leitung und des Teams des Suneboge. Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Team und, wo nötig, den Bewohnerinnen und Bewohnern Anträge zuhanden des Vorstands, pflegt die erforderlichen Kontakte zu Ämtern, Behörden und Institutionen mit gleicher Zielsetzung. Das Leitungsteam ist in der Betriebskommission mit mindestens einer Person vertreten.

4. Hausversammlung und Bewohner- / Bewohnerinnen-Rat

Art. 19 Hausversammlungen finden im Suneboge mindestens viermal pro Jahr statt. Sie werden vom Team einberufen und von einem Teammitglied geleitet. Alle Bewohnerinnen und Bewohner und Teammitglieder sind berechtigt, Traktanden vorzuschlagen.

Art. 20 Die Hausversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Gestaltung der Regeln der Gemeinschaft. Entgegennahme von Informationen über die Tätigkeit der verschiedenen Vereinsorgane
- b. Entgegennahme von Informationen über die Tätigkeit der verschiedenen Vereinsorgane
- c. Die Wahl der Mitglieder des Bewohner- /Bewohnerinnen-Rats (BeWo-Rat)
- d. Das Ansprechen von Problemen und entsprechende Aufträge an den BeWo-Rat und das Team

Art. 21 Der Bewohner- /Bewohnerinnen-Rat setzt sich aus drei bis sieben von der Hausversammlung gewählten Vertretern der im Suneboge Wohnenden zusammen. Er tagt mindestens viermal jährlich. Er kann zu seinen Sitzungen Teammitglieder beiziehen.

Die Mitglieder des BeWo-Rats sind im Sinne des Vereinszwecks und der Hausordnung aktiv. Bei Inaktivität kann der BeWo-Rat Mitglieder ausschliessen.

5. Kontrollstelle

Art. 22 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Kontrollstelle. Wiederwahl ist möglich.

Diese prüft nach anerkannten Grundsätzen die Rechnungsführung und -ablage. Sie erstattet zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

V. Finanzen

- Art. 23 Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
- a. Taxen entsprechend den Aufenthaltstagen und anderen Leistungen
 - b. Erträge aus den arbeitsagogischen Taxen
 - c. Kantonale Subventionen
 - d. Beiträge der Landeskirchen
 - e. Beiträge der Mitglieder und Gönner
 - f. Erträge aus Sammlungen und Kollekten
 - g. Vermächtnisse und Schenkungen

VI. Auflösung des Vereins

- Art. 25 Die Vereinsversammlung kann, sofern ein entsprechender Antrag traktandiert und mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine zweite Versammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
- Art. 26 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 28 Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 11.6.2024 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 12.06.2024

Die Präsidentin

Gertrud Würmli

Die Aktuarin

Rahel Habegger